

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **128 (2002)**

Heft 37: **Rückbauen**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freizügigkeit für Berufsleute in Europa

Seit 1. Juni 2002 gilt für die grenzüberschreitende Aktivität von Arbeitnehmern und Selbständig-erwerbenden aus der Schweiz die europaweite Freizügigkeit im Personenverkehr. Neu dürfen alle Staatsangehörigen der Schweiz und umgekehrt jene der Staaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandels-assoziatio (EFTA) ins Hoheitsgebiet der Vertragsparteien einreisen und sich dort niederlassen.

Die Berufsleute können nun im ganzen Vertragsgebiet einer selbständigen oder einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Für qualifizierte Berufsleute aus der Schweiz und der EU/EFTA gelten Minimalanforderungen, um grenzüberschreitend tätig werden zu können. Für Ingenieure und Architekten geht es dabei um die Anerkennung ihrer Diplome. Im Anhang III zum Abkommen sind die Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungsausweise aufgelistet, die gegenseitig anerkannt werden.

Demnach geniessen diejenigen Schweizer Architekten automatische Anerkennung, welche mit Diplomen der Eidgenössischen Technischen Hochschulen oder der Fakultät für Architektur der Universität Genf ausgestattet sind sowie solche mit den Bescheinigungen der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker «Architekt REG A».

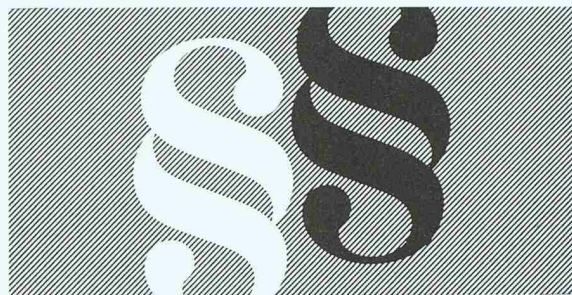
Infos

Die Informationsschrift «Schweizer Diplome in der EU/EU-Diplome in der Schweiz» erhalten Sie unter der Bestellnummer. 201.350d gratis bei der Bundesstelle BBL, Vertrieb und Publikationen, Fellerstr. 21, 3003 Bern, Fax 031 325 50 58 oder über die Internetseite <http://www.bbl.admin.ch/d/bundespublikationen/shop/zivil/index.htm>.

Die vollständigen Texte der bilateralen Abkommen können Sie von der Homepage <http://www.europa.admin.ch/d/> herunterladen. Zusätzliche Informationen erhalten Sie beim Integrationsbüro EDA/EVD, Sektion Information, Bundeshaus Ost, 3003 Bern, Tel 031 322 22 22, Fax 031 312 53 17, E-Mail europa@seco.admin.ch

Diplome anerkannt

Die Diplome der Schweizer Ingenieure mit ETH- oder mit Fachhochschulabschluss werden im Freizügigkeitsabkommen in allgemeiner Art anerkannt. Dies geschieht im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung der Hochschuldiplome, welche eine mindestens dreijährige Berufsbildung abschliessen. Die einzelnen Vertragsstaaten (15 EU-Mitglieder und die Schweiz) sind jedoch



frei, über die Minimalvoraussetzung der dreijährigen Ausbildung hinausgehende Anforderungen aufzustellen und die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung von der Erfüllung solcher Zusatzbedingungen abhängig zu machen. Sie dürfen dies jedoch nur verlangen, wenn die Ausbildungsinhalte und -dauer substantiell voneinander abweichen und diese zusätzlichen Anforderungen auch für inländische Ingenieure gelten. Zu denken ist etwa an einen Praxisnachweis.

FH-Absolventen müssen zuwarten

Die Architekten mit Fachhochschulabschluss müssen sich noch gedulden. Sie betreffend erklärt die Schweiz in der Schlussakte des Abkommens, sie werde dem Gemischten Ausschuss, der die Durchführung des Abkommens über die Freizügigkeit überwacht, sofort nach dessen Einsetzung vorschlagen, über die Aufnahme der Architekten-Diplome der schweizerischen Fachhochschulen in den Anhang III des Abkommens gemäss den Bestimmungen der Richtlinie 85/384/EWG vom 10. Juni 1986 Beschluss zu fassen. Wie lange es bis zur europaweiten Anerkennung der Architekten-Diplome der Schweizer Fachhochschulabsolventen noch dauern wird, kann heute niemand sagen.

Direkt anwendbar

Das Abkommen ist direkt anwendbar, d.h. es bedarf keiner staatlicher Anwendungsgesetzgebung mehr. Die unter das Abkommen fallenden Personen haben denn auch ein Beschwerderecht hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Abkommens, und wenn sie mit der Beschwerdeantwort nicht einverstanden sind, können sie dagegen beim zuständigen nationalen Gericht Berufung einlegen.

Übergangsfristen

Von Bedeutung sind die Übergangsfristen von zwei, fünf und 12 Jahren, welche vor allem auf Verlangen der Schweiz ins Abkommen aufgenommen wurden. Während dieser Fristen gelten allfällige Restriktionen in nationalen Gesetzgebungen in degressiver Abstufung weiter. Da die EU heute bereits 15 Mitgliedstaaten umfasst, ist es im Rahmen dieses kurzen Überblicks nicht möglich, alle diese Restriktionen darzustellen. Nach der zweijährigen Übergangsfrist können grenzüberschreitende Dienstleistungen bis zu einem Total

von 90 Arbeitstagen pro Jahr ohne Bewilligung erbracht werden. Für Aufträge, die aufgrund von internationalen Ausschreibungen im Rahmen öffentlicher Beschaffungen vergeben werden, können dazugehörige Dienstleistungen von Architekten und Ingenieuren ohne zusätzliche Bewilligung so lange erbracht werden, bis die entsprechenden Aufträge erledigt sind.

Unterstützung durch den Staat

Prinzipiell gilt, dass die Schweiz ihre Bürgerinnen und Bürger bei ihren grenzüberschreitenden Aktivitäten unterstützt. Die Schweizer Botschaft wird sich im Land, in dem ein Schweizer Architekt oder Ingenieur Schwierigkeiten bei der Berufsausübung antreffen sollte, zu seinen Gunsten bei den zuständigen Stellen einsetzen.

Jürg Gasche, Rechtsdienst SIA

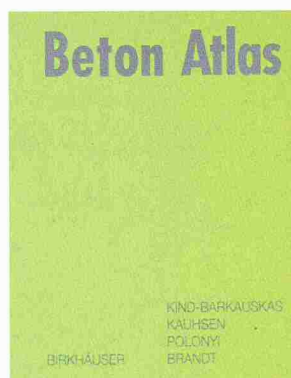
Beton Atlas

(sz) Die Konstruktionsatlanten der Edition Detail gehören zu den wichtigsten Standardwerken der baukonstruktiven Fachliteratur. Die vollständig überarbeitete und ergänzte Neuauflage des Beton Atlas von Fridbert Kind-Barkauskas, Bruno Kauhsen, Stefan Polónyi und Jörg Brandt zeigt anschaulich die Potenziale des

Materials und dokumentiert ausführlich die technischen Grundlagen der Konstruktion. Zum Inhalt gehören die Geschichte des Baustoffes, die Materialeigenschaften von Beton, Stahl- und Spannbeton, seine Herstellung und Zusammensetzung, die Möglichkeit der Oberflächenbehandlung, die statischen Grundlagen kleinerer und grösserer Bauvorhaben und die bauphysikalischen Anforderungen an Wärme-, Feuchte-, Schall- und Brandschutz nach dem neuesten Stand der Normung. Zahlreiche Beispiele des aktuellen Architekturgeschehens zeigen Tragkonstruktionen für Geschoss- und Hallenbauten sowie Konstruktionen im Detail für die wichtigsten Aussenwandtypen, tragende Innenwände, Massivdach, Fugen, Befestigungen und Treppen.

SIA 3003 «Beton Atlas» von Fridbert Kind-Barkauskas, Bruno Kauhsen, Stefan Polónyi und Jörg Brandt, 2. Auflage 2002, Birkhäuser Verlag, 296 Seiten, Format 24 x 30 cm, 60 Farb- und 198 s/w-Fotos sowie 453 Zeichnungen, gebunden, Fr. 168.-, keine Rabatte.

Bestellung an SIA Auslieferung, Schwabe & Co AG, Postfach 832, 4132 Muttenz 1, Tel. 061 467 85 74, Fax 061 467 85 76, E-Mail: auslieferung@schwabe.ch



**Bohren
Rammen
Fundationen
Baugruben-
abschlüsse
Grundwasser-
absenkungen**

risi
die Spezialtiefbauer

041-766 99 99 www.risi-ag.ch

Normen: Technisches und Organisatorisches klar trennen

Beim Normenwerk werden in Zukunft technische und organisatorische Bestimmungen klar getrennt. Der SIA hat festgelegt, wo die Ausführungsbestimmungen einzuordnen sind.

Das Normenwerk des SIA hat neben der Festschreibung der «Regeln der Baukunde» stets auch organisatorische Bestimmungen enthalten. Im Gegensatz zu den Ersten erhalten diese aber nur Gültigkeit, falls sie zwischen den Vertragsparteien explizit vereinbart wurden. Dass die Vermischung technischer und organisatorischer Bestimmungen problembehaftet ist, ist schon lange bekannt. In den 80er-Jahren behalf man sich mit dem Zusammenschluss der organisatorischen Bestimmungen in speziellen Kapiteln (dem «organisatorischen Teil» der Norm). Später entstanden eigenständige Normen der 220er-Reihe.

Seit rund drei Jahren bemüht man sich um eine systematische Trennung der beiden Aspekte des Normenschaffens. Das bewährte System der SIA 118 (Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauarbeiten) soll in Teilbereichen mit normenspezifischen allgemeinen Vertragsbedingungen ergänzt werden. Prominenteste Vertreter dieser Bemühungen bilden die Projekte Swisscodes und Swissconditions. Es ist verständlich, dass in der intensiven Auseinandersetzung sehr viele Fragen, insbesondere auch die der Zuordnung (technisch: was? organisatorisch: wer?) zu klären sind.

Ergebnisorientierte Normung

Eine dieser Fragen betrifft die Zuordnung der Ausführungsbestimmungen. Grundsätzlich sollte die Normierung ergebnisorientiert sein. Das heisst, Anforderungen an ein Bauwerk, ein System (z.B. Bodenbeläge oder Betontragwerk) oder ein Produkt werden zwar definiert, nicht aber der Weg, wie diese Anforderung erzielt werden kann. Dieser Grundsatz wird beispielsweise im «New Approach» der europäischen Normierung explizit formuliert. So wird verhindert, dass Normen Lehrbuchcharakter annehmen und dass sie den technischen Fortschritt behindern können. Folgerichtig sollten Ausführungsbestimmungen nur sehr vorsichtig in Normen aufgenommen werden. Sie sind aber notwendig, wenn Ausführungsvarianten existieren, die zwingend erforderlich sind oder die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.

Der Platz der Ausführungsbestimmungen

Die Frage, ob und in welcher Art die neuen Normen Ausführungsvorschriften enthalten sollen, hat die Zentrale Normen- und Ordnungskommission (ZNO) an ihrer Mai-Sitzung 2002 wie folgt entschieden:

- Ausführungsvorschriften sollten nur ins Normenwerk eingefügt werden, falls die erbrachte Leistung wesentlich beeinflusst wird.
- Ausführungsvorschriften, welche Aspekte der Sicherheit oder Gebrauchstauglichkeit betreffen, gehören zu den technischen Normen.
- Ausführungsvorschriften, welche Qualität und Ästhetik beeinflussen, gehören in den Bereich der vertraglichen Bestimmungen.
- Um einen Vergleich (z.B. mit den im Entstehen begriffenen europäischen Normen) und eine bessere Anpassbarkeit zu ermöglichen, wird empfohlen, die Ausführungsvorschriften in einem Anhang zur eigentlichen Norm mitzuführen. Bei den neu entstehenden komplementären Normenpaketen Swisscodes und Swissconditions ist dieser Forderung ganz besonders Rechnung zu tragen.

Dr. Markus Gebri, Generalsekretariat SIA

Herbstseminar Minergie

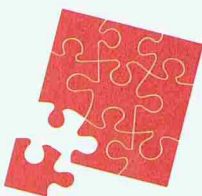
(pd) Minergie ist im Wohnbau seit einigen Jahren gut eingeführt. Mit diesem Standard können weitere Anwendungsbereiche erschlossen werden: Im Gebäudepark der öffentlichen Hand mit über 12 000 komplexen Gebäuden, bei Industrie-, Gewerbe- und bei Dienstleistungsbauten schlummert ein grosses Potenzial. Am 8. Herbstseminar Minergie in Biel erklären Referenten aus Politik, Forschung und Industrie, wie das Effizienzpotenzial umgesetzt werden kann. Die neuen Minergie-Standards für Dienstleistungs- und Gewerbebauten werden dargelegt. Investoren und Betreiber geben ihre Erfahrungen weiter. Behandelt werden Perspektiven der Energieversorgung, der Gebäudepark der öffentlichen Hand, die neuen Standards und die technischen Anforderungen sowie die architektonische Umsetzung. Eine vielseitige Ausstellung begleitet die Tagung.

8. Herbstseminar Minergie

Minergie in Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbauten und in öffentlichen Gebäuden
Kongresshaus Biel, Donnerstag, 31. Oktober 2002
Teilnehmerbeitrag Fr. 280.–
Informationen und Anmeldung bei Claudia Stucki, SH-Holz in Biel, Tel. 032 344 03 18, sic@swood.brh.ch

Kurs: Vertragsnorm 118 in der Praxis

(kr) Dieser anderthalb Tage dauernde Kurs richtet sich an jene Architekten und Ingenieure, welche die Norm SIA 118 täglich anwenden müssen und deshalb besser kennen lernen wollen. Der erste Kurshalbtage vermittelt einen Überblick über die Systematik und den Inhalt der Norm SIA 118. Er zeigt deren Verhältnis zu den gebräuchlichsten (bau-)rechtlichen Vertragsgrundlagen sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten des Bauherrn, der Architekten und Ingenieure. Am zweiten Kurstag werden ausgewählte Einzelfragen wie Rechte an Offerten, Abmahnungspflicht, Beststellungsänderungen und deren Abgeltung, Abnahme des Werkes, Mängelrechte, Garantie- und Verjährungsfristen, Dauer der Solidarbürgschaft etc. behandelt. In Gruppenarbeiten werden Fälle aus der Praxis bearbeitet und die Lösungen im Plenum besprochen.



Norm SIA 118 in der Praxis

Referent: Peter Rechsteiner, Fürspreh, Solothurn

AB12-02	14. Nov. 2002,	13.30–17.30	Zürich
	27. Nov. 2002,	09.00–17.00	Zürich

Teilnahmegebühr	SIA-Mitglieder	Fr. 680.–
	Nichtmitglieder	Fr. 750.–

Die Detailbeschreibung finden Sie im gedruckten Weiterbildungsprogramm 2002 des SIA und auf der Homepage www.sia.ch unter Weiterbildung. Auskünfte und Anmeldung bei *sia form*, Kursadministration, Selnaustr. 16, Postfach, 8039 Zürich, Tel. 01 283 15 58, Fax 01 201 63 35, E-Mail: form@sia.ch

Nachfolgeregelung

Bestens eingeführtem Berner Architekturbüro, mit motiviertem, bestens eingespieltem Architektenteam, mit modernster Infrastruktur und mit einem langfristigen, guten Auftragsbestand, fehlt ein

Junior-Chef/-in

Sind Sie ein fachkompetenter Architekt/-in ETH/HTL mit Wurzeln im Raum Bern und wollen Sie sich der Herausforderung einer Büroübernahme stellen, so erreicht uns Ihr Dossier unter Chiffre K88472 B Künzler-Bachmann Medien AG, Postfach 1162, 9001 St.Gallen



Unser Bauverwalter tritt in den Ruhestand. Wir haben die Absicht, die Bauverwaltung neu zu organisieren (Bereiche Hoch- und Tiefbau) und suchen daher für unsere lebhaftes Zentrumsgemeinde im Toggenburg (8300 Einwohner, 44 km² Fläche) auf den 1. Januar 2003 oder nach Vereinbarung eine(n)

Leiter/in Infrastruktur (Tiefbauamt)

Hauptaufgaben sind:

- Bereichsleitung Tiefbau
- Führung und Koordination der Bauverwaltung im administrativen Bereich
- Fachliche Mitbegleitung kommunaler Planung
- Erstellung Baubudget und Budgetkontrolle
- Betreuung und Begleitung von öffentlichen Bauvorhaben im Hoch- und Tiefbau
- Mitwirkung in Fachkommissionen
- Verhandlungen mit Grundeigentümern etc.
- Koordination der verschiedenen Verfahrensabläufe
- Aufsicht über Werkhof und Abwasserreinigungsanlage

Zu Ihrer tatkräftigen Unterstützung steht Ihnen ein kompetentes Team in der Bauverwaltung, im Werkhof und in der ARA zur Verfügung.

Anforderungen

Wir stellen uns eine innovative, selbständige und zuverlässige Persönlichkeit mit Führungserfahrung vor, die als Ingenieur HTL/FH oder als Bauführer TS ausgebildet ist und über aktuelle praktische, langjährige Erfahrung im Bausektor/Tiefbau verfügt. Sie haben Interesse an Rechts-, Bau- und Planungsfragen, sind mit der PC-Anwendung (Word/Excel) vertraut, haben angenehme Umgangsformen, Verhandlungsgeschick und Freude am Umgang mit BürgerInnen und Behörden.

Wir bieten Ihnen einen interessanten Aufgabenbereich innerhalb unserer Verwaltung sowie zeitgemässe Anstellungsbedingungen. Die Bereitschaft zur Wohnsitznahme in Wattwil wird vorausgesetzt. Weitere Auskünfte erteilen Ihnen Gemeindepräsident Markus Haag, Telefon 071 987 55 53, oder Bauverwalter Walter Looser, Telefon 071 987 55 33.

Die Bewerbungsunterlagen (inkl. Foto, Schriftprobe und Gehaltsanspruch) sind bis 30. September 2002 an den Gemeinderat, Postfach 364, 9630 Wattwil, zu richten.

Gemeinderat Wattwil

Gemeinde Wattwil
Grüenastrasse 7
9630 Wattwil
Tel. 071 987 55 55
Fax 071 988 61 82
E-Mail info@wattwil.ch
www.wattwil.ch